

Nr. 39**Winterwerp gegen Niederlande – Hauptsache**

Urteil vom 24. Oktober 1979 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 33.

Beschwerde Nr. 6301/73, eingelegt am 13. Dezember 1972; am 9. März 1978 von der Kommission und am 21. April 1978 von der niederländischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Unterbringung psychisch Kranker, spezielle Kategorie der Freiheitsentziehung, Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage Art. 5 Abs. 1 lit. e; Anwendung der grundlegenden Verfahrensgarantien vor Gericht – persönliche Anhörung oder Anhörung durch gesetzl. Vertreter – für psychisch Kranke, Art. 5 Abs. 4; Entziehung der Geschäftsfähigkeit, zivilrechtliche Streitigkeit, Anspruch auf Überprüfung durch ein Gericht, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Innerstaatliches Recht: Gesetz vom 27. April 1884, zuletzt geändert am 28. August 1970, in Kraft getreten am 15. Mai 1972, wet van 27 april 1884, Stb 96, tot regeling van het Staatsoezicht op krankzinnigen, in Kurzform bezeichnet als krankzinnigenwet – Geisteskrankengesetz (GKrG).

Ergebnis: Verletzung von Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1; keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1; Entscheidung zu Art. 50 vorbehalten.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren: s.u. S. 433.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[10.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Frits Winterwerp wendet sich gegen das Verfahren bei seiner Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik. Es geht um den Zeitraum von Mai 1968 bis Dezember 1977. Insbesondere beschwert er sich darüber, dass er nie von den verschiedenen Gerichten gehört noch von den Unterbringungsbeschlüssen benachrichtigt worden sei; er habe weder rechtlichen Beistand gehabt noch sei ihm Gelegenheit gegeben worden, die medizinischen Berichte anzugreifen. Seine Beschwerde richtet sich auch gegen die Ablehnung seiner Entlassungsanträge und gegen den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit.

Der Hintergrund des Falles

[23.-26.] Der Bf., der seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, ist seit 1956 verheiratet und hat mehrere Kinder. Nachdem er bei einem Unfall schwere Gehirnverletzungen erlitten hatte, unterzog er sich von März bis September 1967 freiwillig einer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik. Am 17. Mai 1968 wurde er auf Anordnung des örtlichen Bürgermeisters (burgomaster) im Dringlichkeitsverfahren in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, nachdem er beim Diebstahl von Unterlagen aus der örtlichen Registrierstelle von der Polizei zunächst verhaftet und später nackt in einem Bett in einer Polizeizelle liegend aufgefunden worden war. Die Dauer der Unterbringung wurde vom Staatsanwalt verlängert.

Während der Dauer dieser Dringlichkeitsunterbringung stellte die Ehefrau von Herrn Winterwerp am 24. Juni 1968 einen Antrag auf einstweilige Unter-

bringung ihres Ehemannes in seinem eigenen wie auch im öffentlichen Interesse. Der Antrag war begleitet von dem Bericht eines praktischen Arztes, der den Bf. zum Zwecke der Berichtsabfassung am 20. Juni 1968 zum ersten Mal untersucht hatte. In dem Bericht wies der Arzt auf die Verhaftung des Bf. im Jahre 1966 wegen versuchten Mordes und auf die psychiatrische Behandlung im Jahre 1967 hin. Außerdem gab er an, dass der Bf. schizophren sei und unter Wahnvorstellungen und utopischen Ideen leide; Herr Winterwerp sei seit einiger Zeit dabei, sich und seine Familie zu zerstören, seines kranken Zustandes sei er sich nicht bewusst. Der Bericht schließt damit, dass der Patient „zur Zeit“ mit Sicherheit nicht auf freiem Fuße gelassen werden könne.

Aufgrund dieser ärztlichen Erklärung gab das Amtsgericht (kantongerecht) am 24. Juni 1968 dem Antrag statt und verfügte die einstweilige Unterbringung, ohne von der Möglichkeit, den Patienten zu hören oder ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, Gebrauch zu machen. Mit der Einweisung verlor Herr Winterwerp nach dem geltenden Recht automatisch die Geschäftsfähigkeit. Ein Vormund wurde zunächst nicht (sondern erst am 11. August 1971) bestellt.

Auf Antrag der Ehefrau des Bf. vom 1. November 1968, dem wöchentliche Krankenberichte des diensthabenden Arztes und eine Erklärung über die Notwendigkeit der weiteren Behandlung in einer psychiatrischen Klinik beigefügt waren, ordnete der zuständige Einzelrichter des Landgerichts (arrondissement-rechtbank) Utrecht am 23. Dezember 1968 die Unterbringung des Bf. für ein Jahr an. In gleicher Weise erging am 16. Dezember 1969 ein Beschluss über die Unterbringung des Bf. für ein weiteres Jahr („soweit notwendig“). Am 6. August 1970 wurde der Bf. in eine weiter von seinem Wohnsitz entfernte Klinik (in Eindhoven) verlegt.

* * *

(Übersetzung)

27. Am 14. Dezember 1970 beantragte der Staatsanwalt (officier van justitie) von Herzogenbusch (s'-Hertogenbosch) eine Verlängerung der Unterbringung um ein weiteres Jahr unter Beifügung der monatlichen Berichte der bisher den Bf. behandelnden Ärzte und einer Erklärung des zuständigen Arztes der Klinik in Eindhoven, die folgendermaßen lautet:

„Der Patient leidet unter einer Geisteskrankheit mit folgenden Symptomen: psychopathische Persönlichkeit, streitsüchtige und intrigierende Natur, paranoide Tendenzen, Unglaubwürdigkeit, zeigt Anzeichen von Wahnsinn (Demenz) in Form eines ... gefühlsmäßigen Zurückziehens; egozentrische Tendenz; braucht strikte Überwachung und besondere Pflege. Die Fortsetzung der Behandlung in einer psychiatrischen Klinik muss als notwendig angesehen werden.“

Am 7. Januar 1971, also zwei Wochen nach Ablauf der bisherigen Unterbringungsverfügung beschloss die Erste Kammer des Landgerichts in Herzogenbusch die Unterbringung für ein weiteres Jahr.

* * *

Hintergrund des Falles (Fortsetzung)

(Zusammenfassung)

[28.-32.] Auf gleiche Weise wurde in den Jahren 1971 bis 1977 jeweils im Dezember die Unterbringung des Bf. für ein weiteres Jahr angeordnet. In den recht kurzen jährlichen Berichten des jeweiligen diensthabenden Arztes kam zum Ausdruck, dass Herr Winterwerp schizophrene und paranoide Reaktionen zeige, dass ihm sein pathologischer Zustand nicht bewusst sei und dass er bei verschiedenen Gelegenheiten in hohem Maße unverantwortlich gehandelt habe. So habe er aufgrund phantastischer Pläne (während eines ihm zugebilligten Urlaubs) die Familiensparnisse im Ausland sehr schnell verschleudert, ohne die schlechte Lage seiner Familie oder die eigene Abhängigkeit von dem niederländischen Konsulat, welches ihm helfen und ihn zurückführen musste, wahrzunehmen.

Herr Winterwerp hat seit 1969 mehrere Anträge auf Entlassung aus der Klinik gestellt. In allen Anträgen wies er darauf hin, dass er nicht geistig gestört sei, ihm zu Unrecht Fehlverhalten vorgeworfen werde und dass er weder für sich selbst noch für andere eine Gefahr darstelle. Den im Februar 1969 gestellten Antrag hatte die Anstaltsleitung dem Staatsanwalt zugeleitet, der ihn seinerseits an das Landgericht weiterleitete. Das Landgericht lehnte den Antrag ab, nachdem es den Bf. in der Klinik gehört hatte. Der zweite, im April 1971 gestellte Antrag, der von der Anstaltsleitung mit einer negativen Stellungnahme dem Staatsanwalt zugeleitet worden war, wurde von jenem nach Anhörung des Bf. nicht an das Landgericht weitergeleitet, sondern von ihm selbst abgelehnt. Auf gleiche Weise wurden der dritte Antrag im Juli 1972 und der vierte Antrag vom Februar 1973 verworfen. Letztere Entscheidung teilte der Staatsanwalt Herrn Winterwerp am 17. Mai 1973 mit; sie basierte im Wesentlichen auf der Stellungnahme der Klinik, die dahin ging, dass der Patient unter einer paranoiden Psychose leide, die mit psychopharmakologischen Methoden erfolgreich behandelt werden könne. Herr Winterwerp habe jedoch während des ihm gewährten vorangegangenen Urlaubs die verschriebenen Medikamente nicht genommen, so dass er nach einem Rückfall wieder eingeliefert werden musste. Es seien Schritte unternommen worden, um den Patienten allmählich in die Gesellschaft zu reintegrieren; er verbringe seine Nächte jetzt außerhalb der Klinik. Im Hinblick auf die vorangegangenen Rückfälle sei eine Entlassung jetzt wenig erfolgversprechend.

Von Zeit zu Zeit ist Herrn Winterwerp Urlaub gewährt worden. Bei den letzten vier Gelegenheiten (neun Monate 1974, vier Monate 1976/77, einen Monat und zweieinhalb Monate im Jahre 1978) hat man ihm erlaubt, versuchsweise außerhalb der Klinik zu wohnen. Jedes Mal musste er wieder in die Klinik eingewiesen werden, entweder weil er die vorgesehene Behandlung nicht eingehalten hatte, weil seine Unterkunft völlig verschmutzt war oder weil er – so zuletzt – während einer Wanderung in Deutschland ein Fenster eingeworfen hatte.

Die innerstaatliche Rechtslage

(Übersetzung)

Die Unterbringung psychisch Kranker nach niederländischem Recht

11. Die Unterbringung von psychisch Kranken regelt ein Gesetz vom 27. April 1884 betr. die staatliche Aufsicht über Geisteskranke (wet van 27 april

1884 Stb 96, tot regeling van het Staatstoezicht op krankzinnigen), in Kurzform generell als Geisteskrankengesetz [im Folgenden: GKrG] bezeichnet („krankzinnigenwet“). Dieses Gesetz wurde mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 28. August 1970, das am 15. Mai 1972 in Kraft trat, d.h. kurze Zeit nachdem der Bf. zum ersten Mal untergebracht worden war. Zur Zeit liegt dem niederländischen Parlament ein Gesetzesentwurf vor, der eine grundlegende Reform des Systems vorsieht.

Das Geisteskrankengesetz ist in fünf Kapitel gegliedert, von denen vor allem drei für den vorliegenden Fall einschlägig sind, und zwar die Bestimmungen über: Erstens: Aufnahme und Verbleib von Personen in psychiatrischen Kliniken; zweitens: Urlaub und Entlassung; drittens: Vermögensverwaltung während des Aufenthalts in psychiatrischen Kliniken.

Das Gesetz definiert nicht, welche Personen als geisteskrank anzusehen sind, es legt aber fest, aus welchen Gründen Personen in eine Klinik eingewiesen werden können (...). Aus den Akten ergibt sich, dass die niederländischen Gerichte die Unterbringung einer „geisteskranken Person“ nur anordnen, wenn die geistige Störung so schwerwiegend ist, dass sie eine akute Gefahr für die Person selbst oder für Dritte darstellt.

* * *

(Zusammenfassung der innerstaatlichen Rechtslage)

Das Dringlichkeitsverfahren

[12.] Das Geisteskrankengesetz (GKrG) gibt in dringlichen Fällen dem Bürgermeister die Möglichkeit, einen Geisteskranken in eine psychiatrische Klinik einzuweisen. Das Verfahren hierbei ist durch die Reform von 1970/72 geändert worden. Bis 1972 musste der Bürgermeister ein medizinisches Gutachten nur dann einholen, wenn es die Umstände erlaubten. Die Unterbringung aufgrund seiner Entscheidung dauerte drei Wochen, konnte aber vom Staatsanwalt verkürzt oder – wie es bei Herrn Winterwerp geschehen ist – verlängert werden (§ 14 GKrG). Das geänderte Gesetz (§ 35 b-j GKrG) sieht vor, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, das Gutachten eines Psychiaters oder, falls dies nicht möglich ist, das eines praktischen Arztes einzuholen. Nach der Einweisung muss er sofort den Staatsanwalt informieren und ihm die ärztlichen Berichte zusenden. Der Staatsanwalt muss seinerseits diese Unterlagen spätestens am nächsten Tag an den Präsidenten des Landgerichts weiterleiten und, soweit erforderlich, die Verlängerung der Unterbringung beantragen. Der Präsident kann die Unterbringung um drei Wochen und sodann noch einmal um dieselbe Zeitdauer verlängern. Nach Ablauf dieser Zeit richtet sich die Behandlung von Verlängerungsanträgen nach dem Verfahren für die einstweilige Unterbringung.

Anordnung der einstweiligen Unterbringung

[13.-15.] Die einstweilige Unterbringung kann auf Antrag (verzoek) eines nahen Verwandten oder Verschwägerten, der Ehefrau, des Vormundes oder des volljährigen Betroffenen selbst durch den Richter des Kreisgerichts, auf Verlangen (requisitoir) des Staatsanwalts durch den Präsidenten des Landgerichts verfügt werden (§§ 12, 13, 15 GKrG). Dem Antrag oder dem Verlan-

gen ist eine Erklärung eines Arztes, die nicht älter als sieben Tage sein darf (§ 16 GKrG), beizufügen. Dieser Arzt muss berechtigt sein, in den Niederlanden zu praktizieren, er darf aber nicht zu der Anstalt gehören, in die der Geistesranke eingewiesen werden soll. Die ärztliche Erklärung muss zumindest dahin lauten, dass der Betroffene geisteskrank ist, (toestand van krankzinnigheid) und es notwendig oder wünschenswert erscheint, ihn in einer psychiatrischen Klinik zu behandeln.

Seit der Gesetzesreform von 1970/72 muss es sich bei dem Arzt außerdem um einen Psychiater handeln, der nicht selbst den Patienten behandelt; er sollte zunächst den Hausarzt konsultieren und, soweit möglich, ausführen, ob der Zustand des Patienten seine Anhörung durch das Gericht sinnlos oder unter medizinischen Gesichtspunkten nicht angebracht erscheinen lässt. Der Richter verfügt die einstweilige Unterbringung, wenn die ärztliche Erklärung allein oder i.V.m. den darin erwähnten Tatsachen oder beigelegten Unterlagen hinreichend nachweist, dass eine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik notwendig oder wünschenswert erscheint (§ 17 GKrG). Während es bis 1972 im Ermessen des Richters stand, ob er den Betroffenen anhören wollte, muss jetzt eine Anhörung erfolgen, es sei denn, diese erscheint nach der ärztlichen Erklärung sinnlos oder unter medizinischen Gesichtspunkten nicht angebracht. Der Richter kann von sich aus oder auf Verlangen des Betroffenen letzterem einen rechtlichen Beistand beordnen; er muss alle zur Verfügung stehenden Informationen sammeln und kann zu diesem Zwecke Zeugen und Sachverständige sowie denjenigen, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, laden.

Die Anordnung einer einstweiligen Unterbringung durch das Landgericht kann nicht angefochten werden, sie muss dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden und sie gilt für sechs Monate. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Einweisung des Patienten muss der zuständige Arzt der Klinik dem zuständigen Staatsanwalt eine Erklärung über den geistigen Zustand des Patienten und über die Notwendigkeit oder Angebrachtheit einer Verlängerung der Unterbringung abgeben.

Die Unterbringung

[16. u. 17.] Innerhalb von sechs Monaten nach Anordnung der einstweiligen Unterbringung kann der Antrag auf Verlängerung der Unterbringung des Patienten in einer psychiatrischen Klinik für die Dauer bis zu einem Jahr bei dem Landgericht gestellt werden. Einem solchen Antrag müssen beigelegt sein: die Unterlagen des zuständigen Arztes über den Betroffenen zusammen mit einer begründeten Erklärung dieses Arztes über die Notwendigkeit oder Angebrachtheit einer weiteren Behandlung des Patienten in einer psychiatrischen Klinik (§ 22 GKrG). Der Betroffene muss weder von diesem Antrag noch von dem Verfahren unterrichtet werden. Die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Landgericht stehen weitgehend im Ermessen des Gerichts (§ 23 GKrG). Zwar muss es den Staatsanwalt hören, im Übrigen kann, aber muss es nicht weitere Beweise erheben, insbesondere steht es ihm frei, ob es den Betroffenen hören und ihm rechtlichen Beistand beordnen will. Zuständig für ein derartiges Unterbringungsverfahren ist bei dem Landgericht Utrecht statt der normalerweise

in Zivilrechtsfällen tätig werdenden Kammer mit drei Richtern der Einzelrichter (enkelvoudige kamer). Während des Verfahrens muss der Betroffene in der psychiatrischen Klinik bleiben, selbst wenn die Anordnung über die einstweilige Unterbringung inzwischen abgelaufen ist. Die Entscheidung des Landgerichts ist nicht angreifbar, sie braucht dem Betroffenen nicht mitgeteilt zu werden. In der Praxis wird es der Anstaltsleitung überlassen, ob und wann sie unter Beachtung medizinischer Gesichtspunkte den Betroffenen benachrichtigt.

Verlängerung der Unterbringung

[18.] Frühestens vierzehn, spätestens acht Tage vor Ablauf der Unterbringungsverfügung kann ein Antrag auf Unterbringung des Betroffenen in einer psychiatrischen Klinik für ein weiteres Jahr gestellt werden (§§ 24, 31 GKrG). Das Verfahren ist dasselbe wie bei der erstmaligen einjährigen Unterbringung nach § 23 GKrG.

Urlaub und Entlassung

[19. u. 20.] Urlaub (verlof) für eine bestimmte Zeit kann dem Patienten durch den leitenden Arzt gewährt werden (§ 27 GKrG). Die Entlassung kann die Anstaltsleitung jederzeit verfügen, wenn der leitende Arzt erklärt, dass der Patient keine Zeichen von Geisteskrankheit zeigt und seine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik nicht länger notwendig oder wünschenswert erscheint. Die Entlassung kann vom Patienten, von demjenigen, der die Einweisung beantragt hat, oder – wenn letzterer abwesend ist, – von einem anderen Verwandten oder Verschwägerten schriftlich beantragt werden (§ 12 GKrG i.d.F. von 1972, § 29 Abs. 1 GKrG in der alten Fassung). Die Anstaltsleitung muss sofort den leitenden Arzt konsultieren und bei einer positiven Stellungnahme desselben den Patienten entlassen. Wenn die ärztliche Erklärung negativ ist, muss der Entlassungsantrag zusammen mit dieser Erklärung dem Staatsanwalt zugeleitet werden, der diese Unterlagen im Prinzip an das Landgericht zur Entscheidung weitergibt. Das Verfahren vor dem Landgericht ist in diesen Fällen dasselbe wie bei Erlass der Unterbringungsanordnung (§ 29 Abs. 2 u. 4 GKrG). Wenn es offenbar unmöglich erscheint, dass dem Entlassungsantrag entsprochen wird (indien het verzoek klaarblijkelijk niet voor inwilliging vatbaar is), wenn über einen bereits vorher gestellten Antrag noch nicht entschieden ist oder wenn das Gericht bereits einen ähnlichen Antrag während des letzten Jahres zurückgewiesen hat und sich die Umstände nicht verändert haben, dann braucht der Staatsanwalt den Antrag nicht weiterzuleiten.

Der Staatsanwalt ist für die Überwachung der psychiatrischen Kliniken verantwortlich und hat die Aufgabe sicherzustellen, dass niemand zu Unrecht in einer Anstalt gehalten wird. Wenn die weitere Unterbringung eines Patienten dem Staatsanwalt unnötig erscheint und der leitende Arzt der Anstalt zustimmt, kann der Staatsanwalt die Entlassung eines Patienten anordnen. Stimmt der leitende Arzt nicht zu oder hat der Staatsanwalt Zweifel, so kann er die Sache dem Landgericht vorlegen. Er muss dies tun, wenn es ein Beamter des Gesundheitsamtes verlangt (§ 30 GKrG).

Unterbringung und Geschäftsfähigkeit

[21.] Mit der Einweisung in eine psychiatrische Klinik verliert man automatisch seine vermögensrechtliche Geschäftsfähigkeit (§ 32 GKrG); folglich sind alle nach Einweisung abgeschlossenen Verträge nichtig. Der Betroffene kann weder Eigentum übertragen noch über sein Bankkonto verfügen. Er wird erst wieder mit der Entlassung, nicht jedoch schon mit seiner Beurlaubung geschäftsfähig. Auf Antrag kann das Landgericht einen einstweiligen Pfleger (§ 33 GKrG) oder einen Vormund (curator, § 378 Bürgerlijk Wetboek) bestellen.

* * *

Zum Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

Die Kommission erklärte die Beschwerde am 30. September 1975 im Hinblick auf eine Verletzung von Art. 5 für zulässig. Während des Verfahrens vor der Kommission machte der Anwalt des Bf. außerdem die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 mit der Begründung geltend, dass der Verlust der Geschäftsfähigkeit einen Eingriff in die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Bf. darstelle.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 15. Dezember 1977 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt, nicht jedoch von Art. 5 Abs. 1. Einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 prüfte sie nicht, weil die entscheidenden Tatsachen erst nachträglich vorgetragen worden seien.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 1979¹ sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: F.Y. van der Wal, stv. Rechtsberaterin des Außenministeriums als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: E.A. Droogleever Fortuijn, Landsadvocaat, L.A. Geelhoed, Beamter im Justizministerium, Berater;

für die Kommission: J.E.S. Fawcett als Hauptdelegierter, C.H.J. Polak als Delegierter, J.H.A. Van Loon, vormaliger Rechtsvertreter des Bf. vor der Kommission, zur Unterstützung der Delegierten der Kommission gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1

35. Unbestritten ist dem Beschwerdeführer (Bf.) seit 1968, mit Ausnahme einiger Unterbrechungen aufgrund des Geisteskrankengesetzes [im Folgenden: GKrG] (s. Ziff. 23-31 [oben S. 427 ff.]) die Freiheit entzogen worden.

¹ Nach der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1979 setzte der Gerichtshof das Verfahren einstweilen aus, um der Kommission die Beibringung einer Stellungnahme der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zur Auslegung von Art. 5 Abs. 4 zu ermöglichen. Diese Stellungnahme ging am 9. Januar 1979 ein. Sowohl die Kommission als auch die niederländische Regierung haben darauf verzichtet, eigene Ausführungen zu der Stellungnahme zu machen (s.a. unten S. 444, Ziff. 67, 68).

Er behauptet, Opfer eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 zu sein, der, soweit er für diesen Fall relevant wird, folgendermaßen lautet: [Text s.u. S. 629].

A. „Die rechtmäßige Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken“

36. Herr Winterwerp beruft sich in erster Linie darauf, dass seine Freiheitsentziehung nicht den Anforderungen entspreche, die in den Worten „rechtmäßige Freiheitsentziehung von psychisch Kranken“ zum Ausdruck kämen. Weder die Regierung noch die Kommission halten diese Behauptung für richtig.

37. Die Konvention legt nicht fest, was unter den Worten ein „psychisch Kranker“ zu verstehen ist. Dieser Terminus kann nicht in einer bestimmten Weise festgeschrieben werden: Wie die Kommission, die Regierung und der Bf. aufgezeigt haben, ändert sich die Bedeutung dieses Terminus mit dem Fortschritt der psychiatrischen Forschung, es hat sich eine zunehmende Flexibilität in der Behandlung entwickelt und die Einstellung der Gesellschaft zur Geisteskrankheit ändert sich, insbesondere verbreitet sich dadurch ein größeres Verständnis für die Probleme geistig kranker Patienten.

In jedem Fall kann Art. 5 Abs. 1 lit. e offensichtlich nicht dahin ausgelegt werden, dass er die Unterbringung von Personen erlaubt, allein weil deren Ansichten oder Benehmen von den in einer Gesellschaftsgruppe überwiegend akzeptierten Normen abweichen. Eine andere Auslegung wäre nicht vereinbar mit dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1, der eine erschöpfende Liste (siehe *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 24, Ziff. 57, EGMR-E 1, 181 und *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 74, Ziff. 194) von Ausnahmen enthält, die für eine enge Auslegung sprechen (s. sinngemäß *Klass u.a.*, Urteil vom 6. September 1978, Série A Nr. 28, S. 21, Ziff. 42, EGMR-E 1, 333 und *Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 41, Ziff. 65, EGMR-E 1, 377 ff.). Dies würde auch Ziel und Zweck von Art. 5 Abs. 1 widersprechen, der sicherstellen soll, dass niemandem auf willkürliche Weise die Freiheit entzogen wird (siehe *Lawless*, Urteil vom 1. Juli 1961, Série A Nr. 3, S. 52, EGMR-E 1, 16 und das oben erwähnte Urteil *Engel*, Ziff. 58, EGMR-E 1, 181 f.). Vor allem aber würde dadurch die Bedeutung der Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft missachtet (siehe *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 36, Ziff. 65, EGMR-E 1, 114 f., und das oben erwähnte Urteil *Engel*, Ziff. 82 a.E., EGMR-E 1, 190).

38. Die Konvention selbst enthält keine Definition, was unter einem „psychisch Kranken“ zu verstehen ist, auch das niederländische Gesetz gibt keine Definition der „Geisteskranken“ (*krankzinnige*); es legt nur die Gründe für die Einweisung dieser Personen in eine psychiatrische Klinik dar (s. Ziff. 11 [oben S. 429 f.]). So kann ein Antrag auf einstweilige Einweisung eines „Geisteskranken“ in seinem eigenen Interesse oder im Interesse der Öffentlichkeit gestellt werden. Es ist eine ärztliche Erklärung darüber notwendig, dass es sich „bei der betroffenen Person um einen Geisteskranken handelt und eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt notwendig oder wünschenswert ist“ (§§ 12, 16 GKRg, s. Ziff. 13 [oben S. 430 f.]). Das Amtsgericht verfügt nur dann die einstweilige Unterbringung, wenn es dies für ausreichend

nachgewiesen hält (§ 17 GKRg, s. Ziff. 14 [oben S. 431]). Der beim Landgericht gestellte Antrag auf Unterbringung muss ebenso von einer begründeten Erklärung des verantwortlichen Arztes über die Notwendigkeit oder Erwünschtheit einer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik begleitet sein (§§ 22, 23 GKRg, s. Ziff. 16 und 17 [oben S. 431]). Außerdem ergibt sich aus den Akten, dass nach der im Augenblick verfolgten Praxis die niederländischen Gerichte nur dann eine Unterbringung eines „Geisteskranken“ anordnen, wenn die Geistesstörung so schwerwiegend ist, dass sie für den Betroffenen selbst oder für andere eine tatsächliche Gefahr bedeutet. Der im Augenblick vorliegende Gesetzesentwurf spricht von einer Gefahr für (den Betroffenen), für andere oder für die generelle Sicherheit von Personen und Sachen (s. Ziff. 11 [oben S. 429 f.] ...).

(...)

Im Hinblick auf die oben angeführte Praxis erscheint das derzeit geltende Recht in keiner Weise unvereinbar mit der Bedeutung, die dem Terminus „psychisch Kranke“ in der Konvention gegeben werden muss. Der Gerichtshof schließt hieraus, dass derjenige, der nach dem niederländischen Gesetz über Geisteskranke in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wird, grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 lit. e fällt.

39. Als Nächstes ist im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 lit. e die Frage der „Rechtmäßigkeit“ der Unterbringung zu untersuchen. Diese „Rechtmäßigkeit“ setzt Übereinstimmung einmal mit dem niederländischen Recht, zum anderen – wie sich aus Art. 18 der Konvention ergibt – mit Ziel und Zweck der durch Art. 5 Abs. 1 lit. e zugelassenen Ausnahmen voraus; dies gilt sowohl für die Anordnung wie auch für die Ausführung der Maßnahmen, die zur Freiheitsentziehung führen (s. das oben erwähnte Urteil im Fall *Engel*, Ziff. 68 a.E., EGMR-E 1, 184).

Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht betont der Gerichtshof, dass der Begriff „rechtmäßig“ sowohl materielle rechtliche wie auch verfahrensrechtliche Regelungen betrifft. Insofern besteht eine gewisse Überschneidung mit der generellen Voraussetzung des Art. 5 Abs. 1, der Beachtung auf die „gesetzlich vorgeschriebene Weise“ verlangt (s.u. Ziff. 45).

In diesen beiden Formulierungen zeigt sich die Bedeutung des dem Art. 5 Abs. 1 zugrunde liegenden Gedankens (s.o. Ziff. 37): In einer demokratischen Gesellschaft, die sich zum Rechtsstaatsprinzip (*prééminence du droit / rule of law*) bekennt (s. *Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 16 f., Ziff. 34, EGMR-E 1, 151 f. und das oben erwähnte Urteil *Klass*, Ziff. 55, EGMR-E 1, 336 f.), kann eine willkürliche Unterbringung nicht als „rechtmäßig“ bezeichnet werden.

So betont auch die Kommission, dass es kein Element der Willkür geben darf und zieht daraus den Schluss, dass keiner als „psychisch Kranker“ untergebracht werden darf, wenn nicht der medizinische Nachweis dafür erbracht wird, dass sein geistiger Zustand eine zwangsweise Unterbringung erfordert (s. Ziff. 76 des Berichts). Der Bf. und die Regierung äußern ähnliche Ansichten.

Der Gerichtshof stimmt dieser Argumentation voll zu. Nach seiner Ansicht darf, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, dem Betroffenen die Freiheit nur entzogen werden, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass er „psychisch krank“ ist. In Anbetracht dessen, was der zuständigen staatlichen Stelle nachzuweisen ist – das Bestehen einer tatsächlichen Geistesstörung –, verlangt dies ein objektives ärztliches Gutachten. Außerdem muss der Grad oder die Art der Geistesstörung eine zwangsweise Unterbringung rechtfertigen. Darüber hinaus hängt die Rechtmäßigkeit der bestehenden Unterbringung von dem Fortdauern dieser Störung ab (s. sinngemäß *Stögmüller*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, S. 39 f., Ziff. 4, EGMR-E 1, 86, und das oben erwähnte Urteil im Fall *De Wilde, Ooms und Versyp*, S. 43, Ziff. 82).

40. Der Gerichtshof ist ohne Zweifel zur Beurteilung der „Rechtmäßigkeit“ der Unterbringung zuständig (s. das oben erwähnte Urteil *Engel*, Ziff. 69, EGMR-E 1, 184 f.). Herr Winterwerp hält seine Unterbringung mit der Begründung für rechtswidrig, dass die drei ergangenen Unterbringungsbeschlüsse verfahrensrechtliche Mängel gehabt hätten. Auf diese Behauptungen wird im Zusammenhang mit der hiermit eng verbundenen Frage eingegangen, ob die „gesetzlich vorgeschriebene Weise“ beachtet wurde (s.u. Ziff. 44-50). Hier genügt zunächst die Feststellung, dass bei der Entscheidung darüber, ob jemand als „psychisch Kranker“ untergebracht werden soll, den nationalen Behörden ein gewisser Ermessensspielraum (un certain pouvoir discrétionnaire / certain discretion) einzuräumen ist, da die Würdigung des in dem jeweiligen Einzelfall vorhandenen Beweismaterials in erster Linie diesen nationalen Stellen obliegt; die Aufgabe des Gerichtshofes ist es, die Entscheidungen dieser Behörden im Hinblick auf die Konvention zu überprüfen (s. sinngemäß *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 22 f., Ziff. 48 und 50, EGMR-E 1, 222 f. und 224, und die oben genannten Urteile *Klass*, Ziff. 49, EGMR-E 1, 334, und *Sunday Times*, Ziff. 59, EGMR-E 1, 374 f.).

41. In dem hier vorliegenden Fall ergab das den Gerichten vorgelegte ärztliche Beweismaterial, dass der Bf. schizophrene und paranoide Verhaltensweisen zeigte, dass er sich seines pathologischen Zustandes nicht bewusst war und dass er bei verschiedenen Gelegenheiten recht schwerwiegendes Fehlverhalten gezeigt hatte, ohne sich der Konsequenzen bewusst gewesen zu sein. Zudem sind verschiedene Versuche (s. Ziff. 24, 27, 29 und 30 [oben S. 427 ff.]) einer graduellen Reintegration in die Gesellschaft fehlgeschlagen.

42. Herr Winterwerp beanstandet, dass die ärztlichen Stellungnahmen für eine Freiheitsentziehung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e nicht ausreichend waren. Außerdem bezweifelt er, dass die ursprüngliche Einweisung durch den Bürgermeister auf psychiatrisches Beweismaterial gestützt war.

Nach Ansicht des Gerichtshofes rechtfertigen die Vorfälle, die die Einweisung durch den Bürgermeister im Mai 1968 veranlassten (s. Ziff. 23 [oben S. 427]), eine „dringliche“ Einweisung, wie sie damals nach § 14 des niederländischen Gesetzes vorgesehen war. Zwar mag man bei der Frage, ob eine derartige Unterbringung notwendigerweise sechs Wochen dauern muss, zögern, dieser Zeitraum ist jedoch nicht so exzessiv, dass man von einer „un-

rechtmäßigen“ Freiheitsentziehung ausgehen könnte. Trotz der Einwände des Bf. hat der Gerichtshof keinen Grund, die Objektivität und Zuverlässigkeit der ärztlichen Unterlagen, mit dem die niederländischen Gerichte ab Juni 1968 die Unterbringung des Herrn Winterwerp als psychisch Kranker rechtfertigten, zu bezweifeln. Es liegt auch kein Anhaltspunkt dafür vor, dass die beanstandete Freiheitsentziehung einem vom Gesetz nicht vorgesehenen Zweck diene.

43. Der Gerichtshof geht demgemäß davon aus, dass die Unterbringung von Herrn Winterwerp während der verschiedenen hier zur Debatte stehenden Phasen als „rechtmäßige Freiheitsentziehung eines psychisch Kranken“ i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. e anzusehen ist.

B. „Auf gesetzlich vorgeschriebene Weise“

44. Der Bf. ist der Meinung, dass seine Freiheitsentziehung nicht der „gesetzlich vorgeschriebenen Weise“ entsprochen habe. Nach Ansicht des Bf. impliziert diese Formulierung die Beachtung gewisser Grundprinzipien eines rechtlichen Verfahrens, wie die Information und Anhörung des Betroffenen, die Möglichkeit, sich in irgendeiner Weise am Verfahren zu beteiligen und die Gewährung eines rechtlichen Beistandes; diese Prinzipien seien in seinem Fall nicht beachtet worden.

Die Regierung erwidert, dass das zur Diskussion stehende Verfahren nach niederländischem Recht ohne Zweifel den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 1 entspreche, weil es eine regelmäßige Überprüfung durch einen unabhängigen Richter vorsehe, der seine Entscheidung auf ärztliche Stellungnahmen stützen solle.

Nach Ansicht der Kommission enthält Art. 5 Abs. 1 lit. e neben dem Erfordernis ärztlicher Berichte nur eine einfache Verweisung auf das innerstaatliche Recht, ohne ein Minimum an zu beachtenden Verfahrensgrundsätzen festzulegen.

45. Der Gerichtshof seinerseits sieht in den Worten „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ eine grundlegende Verweisung auf das innerstaatliche Recht; die Formulierung besagt, dass das Vorgehen dem im innerstaatlichen Recht festgelegten Verfahren entsprechen muss.

Jedoch muss das innerstaatliche Recht seinerseits der Konvention, einschließlich den darin ausdrücklich genannten oder implizit enthaltenen allgemeinen Grundsätzen entsprechen. Dieser Formulierung liegt die Idee eines fairen und angemessenen Verfahrens zugrunde, insbesondere die Auffassung, dass Maßnahmen der Freiheitsentziehung von der zuständigen Stelle angeordnet und ausgeführt werden sollen und nicht willkürlich sein dürfen. Das niederländische Gesetz über Geisteskranke (oben in Ziff. 11 bis 20 beschrieben [s. S. 429 ff.]) genügt diesen Grundsätzen.

46. Die Frage, ob das von jenem Gesetz vorgeschriebene Verfahren im Fall des Bf. tatsächlich eingehalten worden ist, fällt in die Entscheidungszuständigkeit des Gerichtshofs (vgl. beispielsweise das oben genannte Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp*, Ziff. 69-70, EGMR-E 1, 116, und das oben genannte Urteil *Engel*, Ziff. 68 a.E., EGMR-E 1, 184). Während es normalerweise nicht zu den Aufgaben des Gerichtshofes gehört, die Beachtung des innerstaatlichen

Rechts durch die nationalen Behörden zu überprüfen (siehe *Ringeisen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 40, Ziff. 97, EGMR-E 1, 132) gilt etwas Anderes dann, wenn die Konvention – wie es hier der Fall ist – direkt auf jenes Recht verweist; denn in diesen Fällen bedeutet eine Nichtbeachtung des innerstaatlichen Rechts einen Verstoß gegen die Konvention, folglich kann und sollte der Gerichtshof eine gewisse Kontrolle ausüben (siehe die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 1169/61 X gegen Bundesrepublik Deutschland, Yearbook of the Convention, Bd. 6, S. 520-590, insb. S. 588).

Jedoch ergibt sich aus dem Sinn des durch die Konvention errichteten Kontrollsystems, dass dem Umfang der Überprüfung Grenzen gesetzt sind. In erster Linie sind die nationalen Behörden, insbesondere die Gerichte für die Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts zuständig, selbst wenn die Konvention die Regeln dieses Rechts „inkorporiert“ hat: Die nationalen Behörden sind von der Natur der Sache her besonders geeignet, die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen zu beurteilen (s. die oben zitierte Entscheidung der Kommission, siehe auch sinngemäß oben Ziff. 40).

47. In zweierlei Hinsicht beanstandet Herr Winterwerp bei den gegen ihn ergangenen Unterbringungsbeschlüssen formale Mängel.

48. Erstens behauptet er, dass die am 23. Dezember 1968 und am 16. Dezember 1969 vom Einzelrichter des Landgerichts Utrecht erlassenen Beschlüsse (s. Ziff. 25 und 26 [oben S. 428]) nach niederländischem Recht „fehlerhaft“ seien. Nach Ansicht des Bf. ist der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Utrecht, der alle die §§ 22-24 GKrG betreffenden Fälle dem Einzelrichter zuweist, unvereinbar mit § 288 (b) des Zivilprozessgesetzes, der die Zuweisung an den Einzelrichter von einer speziellen Entscheidung einer Kammer mit mindestens drei Richtern (...) in jedem Einzelfall abhängig macht.

Die Regierung bestreitet unter Hinweis auf andere niederländische Vorschriften diese Auslegung.

Die Kommission ist der Meinung, dass Unterbringungsbeschlüsse nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Einzelrichters lägen (Bericht, Ziff. 80 a.E.).

Der Gerichtshof ist der Meinung, dass das Vorgehen des Landgerichts Utrecht in dem hier behandelten Fall durch den – nach Stellungnahme des Hohen Rats mit königlichem Dekret genehmigten (...) – Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts vorgeschrieben war. Ob der Inhalt dieses Geschäftsverteilungsplans mit dem Zivilprozessgesetz vereinbar ist, ist eine problematische Frage des niederländischen Rechts, welche hier offen bleiben muss, da es an diesbezüglicher Rechtsprechung durch den Hohen Rat fehlt. Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof jedoch keinen hinreichenden Grund anzunehmen, dass das Landgericht Utrecht nicht „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ gehandelt hat.

49. Der zweite vom Bf. gerügte Formverstoß soll sich aus der Tatsache ergeben, dass die Unterbringungsanordnung vom 16. Dezember 1969 abgelauten war, als das Landgericht Herzogenbusch die Unterbringung am 7. Januar 1971 verlängerte (s. Ziff. 27 [oben S. 428]). Der Bf. zieht hieraus zwei Schlüsse: Einmal sei die Unterbringung über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus un-

rechtmäßig gewesen, zum Anderen widerspreche die Anordnung vom 7. Januar 1971 dem Gesetz, weil sie verspätet gewesen sei.

Die Regierung erklärt, dass die frühere Unterbringungsanordnung – sobald der Staatsanwalt einen Antrag auf Verlängerung der Unterbringung gestellt habe – bis zur Entscheidung des Gerichts gültig bleibe. § 24 GKRg verlange, dass der Verlängerungsantrag kurz vor Ablauf der vorhergehenden Anordnung gestellt werden müsse, aber er sage nicht, wann das Landgericht entscheiden müsse (s. Ziff. 18 [oben S. 432]). Im hier untersuchten Fall habe der Staatsanwalt den Antrag am 14. Dezember 1970, also innerhalb der Frist gestellt (s. Ziff. 27 [oben S. 428]).

Der Gerichtshof akzeptiert die Ausführungen der Regierung. Im Übrigen handelt es sich in diesem speziellen Fall nicht um eine Verzögerung, die eine willkürliche Freiheitsentziehung bedeutet. Der Abstand von zwei Wochen zwischen dem Ablauf der früheren Anordnung und dem Verlängerungsbeschluss kann nicht als unangemessen oder exzessiv betrachtet werden.

50. Zusammenfassend ist zu sagen, der Bf. wurde „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ untergebracht.

C. Das behauptete Recht auf Behandlung

51. Herr Winterwerp behauptet, Art. 5 Abs. 1 lit. e enthalte für jede Person, die als „psychisch krank“ untergebracht ist, ein Recht auf angemessene Behandlung, damit niemand länger als absolut notwendig untergebracht wird. Bei ihm seien die Sitzungen mit dem Psychiater zu kurz und unregelmäßig gewesen; die medizinische Behandlung habe im Wesentlichen aus der ordnungswidrigen Verabreichung von Beruhigungsmitteln bestanden.

Die Regierung bestreitet diese Behauptung kategorisch.

Der Gerichtshof geht, wie die Kommission, davon aus, dass ein Recht eines geistig kranken Patienten auf eine seinem Zustand angemessene Behandlung nicht direkt aus Art. 5 Abs. 1 lit. e hergeleitet werden kann. Im Übrigen ergeben die Akten im Hinblick auf die Behandlung keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen andere Vorschriften der Konvention.

D. Schlussfolgerung

Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. e nicht vorliegt.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4

53. Der Bf. stützt sich weiterhin auf Art. 5 Abs. 4, der folgendermaßen lautet: [Text s.u. S. 629].

Der Gerichtshof muss diesen Beschwerdepunkt prüfen, obwohl keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 festgestellt worden ist (s. das oben erwähnte Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp*, S. 39 f., Ziff. 73, EGMR-E 1, 116).

A. Zur ursprünglichen Anweisung durch den Bürgermeister und die nachfolgenden vom Amtsgericht und vom Landgericht gefassten Beschlüsse

54. Herr Winterwerp wurde ursprünglich auf Anweisung des Bürgermeisters von Amersfoort vom 17. Mai bis 24. Juni 1968 untergebracht. Diese Un-

terbringungsanordnung, die im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens nach dem derzeit geltenden § 14 GKrG erfolgte, galt für drei Wochen, sie wurde jedoch durch den Staatsanwalt verlängert (s. Ziff. 23 [oben S. 427]).

Die hieran anschließende Unterbringung des Bf. beruhte andererseits nicht auf Verwaltungshandeln, sondern wurde entsprechend den §§ 17, 23, 24 GKrG als einstweilige Unterbringung am 24. Juni 1968 vom Amtsgericht Amersfoort beschlossen. Die Unterbringungsanordnung vom 23. Dezember 1968 erging durch das Landgericht Utrecht, die Verlängerungen ebenfalls durch das Landgericht Utrecht bzw. durch das Landgericht Herzogenbusch (s. Ziff. 24-28 [oben S. 427 ff.]).

55. In der oben erwähnten Entscheidung *De Wilde, Ooms und Versyp* vom 18. Juni 1971 (S. 40, Ziff. 76, EGMR-E 1, 116 f.) hat der Gerichtshof entschieden:

„Wenn die freiheitsentziehende Entscheidung von einem Verwaltungsorgan getroffen wurde, verpflichtet Art. 5 Abs. 4 die Staaten (...), dem Inhaftierten einen Rechtsbehelf bei einem Gericht zu eröffnen, doch weist nichts darauf hin, dass dies auch dann gilt, wenn sie [die freiheitsentziehende Entscheidung] von einem Gericht getroffen worden wäre, das am Ende eines gerichtlichen Verfahrens entscheidet. In dem letztgenannten Fall ist die von Art. 5 Abs. 4 gewollte Kontrolle bereits in der Entscheidung selbst enthalten.“

Die Kommission argumentiert unter Hinweis auf ihre eigenen Entscheidungen, dass diese Schlussfolgerung des Gerichtshofs nicht auf den Fall der Unterbringung eines „psychisch Kranken“ übertragen werden könne, erst recht nicht, wenn es sich um eine Unterbringung auf unbestimmte Zeit handele (vgl. Ziff. 95 des Berichts).

Wie in diesem Urteil bereits oben angedeutet, können die Gründe, die die Unterbringung ursprünglich rechtfertigten, nachträglich wegfallen (s.o. Ziff. 39 a.E.). Folglich würde es Ziel und Zweck des Art. 5 widersprechen (s.o. Ziff. 37), wenn man dessen Absatz 4, in seinem Zusammenhang betrachtet, dahin auslegt, dass er eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit nicht verlange, wenn die ursprüngliche Einweisung auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht. Von der Natur der Sache her erscheint es bei der hier zu beurteilenden Freiheitsentziehung notwendig, dass die Rechtmäßigkeit in vernünftigen Abständen überprüft werden kann. Jedoch – wie die Kommission in Ziff. 95 ihres Berichts betont – ist eine weitere Untersuchung dieser Frage überflüssig, wenn nicht zunächst festgestellt wird, ob die fraglichen Herrn Winterwerp betreffenden Entscheidungen tatsächlich erst ergangen sind, nachdem „ein Gericht“ i.S.d. Art. 5 Abs. 4 entschieden hat.

56. Weder der Bürgermeister, der die ursprüngliche Einweisung angeordnet hatte, noch der Staatsanwalt, der die Unterbringung verlängert hat, können als „Gericht“ angesehen werden. Andererseits besteht kein Zweifel daran, dass das Amtsgericht und das Landgericht, die die verschiedenen Verlängerungsbeschlüsse erlassen haben, vom organisatorischen Standpunkt her „Gerichte“ sind: Sie sind „unabhängig von der Exekutive und von den Parteien“ (s. das oben erwähnte Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp*, S. 41, Ziff. 77, EGMR-E 1, 117).

57. Das Tätigwerden eines solchen Organs genügt jedoch Art. 5 Abs. 4 nur, wenn das „angewandte Verfahren einen gerichtlichen Charakter hat und dem Betroffenen die Garantien gewährleistet, die der Art der Freiheitsentziehung, um die es geht, angemessen sind“; „[U]m die Frage zu entscheiden, ob ein Verfahren hinreichende Garantien bietet, müssen die Besonderheiten der Umstände in Betracht gezogen werden, unter denen es abläuft“ (siehe das zuletzt erwähnte Urteil, S. 41 f., Ziff. 76 a.E. und 78, EGMR-E 1, 117).

Wie die Regierung richtig betont, handelt es sich bei der „Freiheitsentziehung von psychisch Kranken“ (Art. 5 Abs. 1 lit. e) um eine spezielle Kategorie der Freiheitsentziehung.

58. Nach Ansicht der Kommission ist für diese Kategorie dem Betroffenen das Recht auf Anhörung einzuräumen und ihm die Möglichkeit zu geben, das für seine Unterbringung vorgebrachte medizinische und das sein Sozialverhalten betreffende Beweismaterial anzugreifen, damit den Minimalanforderungen eines gerichtlichen Verfahrens entsprochen wird (s. Ziff. 102 des Berichts). Nach Ansicht der Delegierten der Kommission widerspricht daher das niederländische Gesetz, welches dem Richter bei diesen Fragen ein Ermessen (*pouvoir discrétionnaire / discretion*) einräumt, dem Art. 5 Abs. 4.

Im Wesentlichen schließt sich der Bf. der Argumentation der Kommission an. Er behauptet weiter, dass im Hinblick auf die spezielle Situation von psychisch Kranken aus Art. 5 Abs. 4 ein Recht auf rechtlichen Beistand entnommen werden könne.

59. Nach Ansicht der Regierung schreibt Art. 5 Abs. 4 dem Gericht nicht vor, jemanden persönlich anzuhören, dessen geistiger Zustand nach objektiven ärztlichen Angaben es ihm nicht erlaubt, für das Verfahren beachtliche Argumente vorzubringen. Dies ist nach Meinung der Regierung im Hinblick auf Herrn Winterwerp der Fall, wie sich aus dem objektiven medizinischen Beweismaterial ergebe, das den niederländischen Gerichten in den vergangenen Jahren vorgelegen habe.

Nach ihren Ausführungen gewährleistet das von dem Gesetz über Geistesranke vorgesehene Vorgehen adäquate Garantien. Die Kontrolle werde von einem unabhängigen Gericht vorgenommen, das nach seinem Ermessen in jedem Einzelfall die Begründetheit der Sache prüfen könne. Darüber hinaus sei eine ständige Überprüfung vorgesehen: zumindest einmal im Jahr müsse das Gericht über die Notwendigkeit der weiteren Unterbringung entscheiden. Der Staatsanwalt, der gesetzlich verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass niemand unrechtmäßig in einer psychiatrischen Klinik untergebracht sei, spiele eine wichtige Rolle bei der Überprüfung. Schließlich unterlägen die ärztlichen Erklärungen und Berichte, die in den verschiedenen Stadien verlangt werden, bestimmten Regeln, die dem Schutz des Patienten dienen sollen.

60. Der Gerichtshof teilt die Ansicht der Regierung nicht.

In den in Art. 5 Abs. 4 angesprochenen gerichtlichen Verfahren brauchen zwar zugegebenermaßen nicht immer die gleichen Verfahrensgarantien beachtet zu werden, die Art. 6 Abs. 1 für zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren verlangt (s. das oben erwähnte Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp*, S. 42, Ziff. 78 a.E., EGMR-E 1, 117). Dennoch ist es unentbehrlich, dass der

Betroffene sich am Verfahren beteiligen kann und die Möglichkeit hat, entweder persönlich oder – wenn notwendig – durch einen Vertreter gehört zu werden; andernfalls werden ihm nicht „die auf eine Freiheitsentziehung anzuwendenden grundlegenden Verfahrensgarantien“ gewährt (s. das oben erwähnte Urteil, S. 41, Ziff. 76, EGMR-E 1, 117). Die Geisteskrankheit kann die Art, in der dieses Recht ausgeübt wird, beschränken oder modifizieren (vgl. im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 das oben erwähnte Urteil *Golder*, S. 19, Ziff. 39, EGMR-E 1, 154), aber sie kann nicht die völlige Aushöhlung dieses Rechts rechtfertigen. Es können sich sogar spezielle verfahrensrechtliche Sicherungen als notwendig erweisen, um die Interessen der Personen zu schützen, die wegen ihrer geistigen Störung nicht voll in der Lage sind, eigenständig zu handeln.

61. Nach den §§ 17, 23, 24 des zur Zeit der fraglichen Verfügung geltenden GKRg war weder das Amtsgericht noch das Landgericht verpflichtet, denjenigen, der untergebracht werden sollte, anzuhören (s. Ziff. 14, 17 und 18 [oben S. 430 ff.]).

Auch in dem vorliegenden Fall wurde der Bf. weder persönlich noch durch einen Vertreter an den Verfahren, die zu den verschiedenen Unterbringungsbeschlüssen führten, beteiligt: er ist nie von dem Verfahren oder von dem Ergebnis unterrichtet worden; er wurde von den Gerichten nicht gehört, und es wurde ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt, seine Ansicht vorzutragen.

Im Hinblick auf diesen fundamentalen Aspekt wurden die von Art. 5 Abs. 4 der Konvention geforderten Garantien weder vom Gesetz, noch bei der praktischen Durchführung eingehalten. Trotz des Vorhandenseins gewisser Merkmale eines gerichtlichen Verfahrens, können die vor dem Amtsgericht und dem Landgericht durchgeführten Verfahren über den Antrag auf Unterbringung nicht als solche bezeichnet werden, die Herrn Winterwerp die Möglichkeit eröffnet hätten, dass darüber „ein Gericht ... entscheidet“ wie von Art. 5 Abs. 4 vorgesehen (s.o. Ziff. 57). Ohne den Wert der vielen anderen, vom Gesetz über Geisteskranke vorgesehenen Sicherungen zu unterschätzen, stellt der Gerichtshof fest, dass das besagte Verfahren nicht den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 4 entspricht.

B. Zu den Anträgen des Bf. auf Entlassung

62. Die Regierung besteht mit Recht darauf, dass man das nach dem Gesetz über Geisteskranke vorgesehene Verfahrenssystem in seiner Gesamtheit betrachten müsse. Es bleibt daher zu prüfen, ob die durch den Gerichtshof festgestellten Unvollkommenheiten durch das Verfahren über das Entlassungsbegehren (§ 29 GKRg, s.o. Ziff. 20 [s. S. 432]) ausgeglichen werden.

63. § 29 GKRg gibt zwar dem Betroffenen die Möglichkeit, die Überprüfung seiner Unterbringung zu verlangen, über sein Entlassungsbegehren wird jedoch nicht notwendig von einem Gericht entschieden. Sein Antrag muss sich an die Anstaltsleitung richten, die den Antrag – wenn ihr ungünstige ärztliche Stellungnahmen vorliegen – an den Staatsanwalt weiterleitet. Prinzipiell übergibt der Staatsanwalt den Antrag dem Landgericht, in bestimmten Fällen ist er je-

doch nicht verpflichtet, dies zu tun, insbesondere wenn es offensichtlich unmöglich erscheint, dem Begehren stattzugeben. Die Entscheidung des Staatsanwalts kann nicht als eine gerichtliche Entscheidung i.S.d. Art. 5 Abs. 4 der Konvention angesehen werden. Zwar können zugegebenermaßen Vorschriften über die zwischen verschiedenen Entlassungsanträgen zu verstreichende Frist unter Umständen eine legitime Beschränkung des einem psychisch Kranken eingeräumten Rechtswegs darstellen (s.o. Ziff. 60), der Staatsanwalt jedoch beschränkt nicht nur das Recht auf ein gerichtliches Verfahren i.S.d. Art. 5 Abs. 4, sondern er versagt dieses praktisch, wenn er einen Antrag mit dem Argument der offensichtlichen Unbegründetheit nicht an das Landgericht weiterleitet.

In den Fällen, in denen ein Antrag bis zum Landgericht kommt, steht die Anhörung der untergebrachten Person im völligen Ermessen des Landgerichts (*à sa guise / is completely free*). Eine derartige Machtbefugnis gewährleistet nicht die fundamentalen Verfahrensgarantien, die in Fällen der Freiheitsentziehung anzuwenden sind (s.o. Ziff. 60, 61).

64. Herr Winterwerp ist zwar vom Landgericht im Februar 1969 angehört worden, als es seinen ersten Antrag auf Entlassung prüfte (s.o. S. 429, Ziff. 30 ...). Insoweit ist er in der Lage gewesen, am Verfahren teilzunehmen und die Rechtmäßigkeit seiner Unterbringung zu bestreiten.

Seine folgenden Anträge im April 1971, Juli 1972 und Februar 1973 sind jedoch nicht dem Landgericht vorgelegt worden, da der Staatsanwalt sie als aussichtslos betrachtete (s.o. S. 429, Ziff. 30 ...). Der Staatsanwalt hat zwar Herrn Winterwerp jedesmal gehört, und seine Entscheidungen mögen sehr wohl durch die ihm vorliegenden Informationen gerechtfertigt gewesen sein, aber diese Entscheidungen können nicht als solche eines „Gerichts“ i.S.d. Art. 5 Abs. 4 angesehen werden.

C. Zum behaupteten Versäumnis des Bf., um rechtliche Vertretung nachzusuchen

65. In Ziff. 11 b ihrer Stellungnahme führt die Regierung aus, dass eine Person, die „mit gewichtigen und wohlbegründeten Argumenten die Rechtmäßigkeit ihrer Unterbringung bestreitet“, nach den niederländischen Gesetzen ihre Gründe durch einen Rechtsbeistand dem Gericht vortragen kann. Nach ihrer Ansicht hat Herr Winterwerp ausreichend Gelegenheit gehabt, insbesondere während des verschiedentlich gewährten Urlaubs einen Anwalt seiner Wahl aufzusuchen. Da er weder bei den periodischen Verlängerungen der Unterbringung, noch bei seinen Entlassungsanträgen den Weg der Antragstellung durch einen Rechtsanwalt wählte, könne man, so meint die Regierung, nicht sagen, dass ihm das von Art. 5 Abs. 4 garantierte Recht verweigert worden sei, dass „ein Gericht“ entscheide.

66. Der Gerichtshof stimmt dieser Argumentation nicht zu. Das Vorhandensein „gewichtiger und wohlbegründeter Argumente für das Bestreiten der Rechtmäßigkeit der Unterbringung“ kann nicht Vorbedingung für den Zugang zu dem nach Art. 5 Abs. 4 erforderlichen Verfahren sein, da es sich hier gerade um die Frage handelt, die das Gericht entscheiden soll. Außerdem verlangt Art. 5 Abs. 4 nicht, dass die Person, die als „psychisch krank“

untergebracht werden soll, ihrerseits selbst die Initiative für die rechtliche Vertretung ergreifen muss, bevor sie sich an ein Gericht wenden kann.

Man kann daher nicht davon ausgehen, der Bf. habe deswegen die Wahrnehmung des von Art. 5 Abs. 4 gewährten Rechts versäumt, nur weil er keinen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt habe. Vielmehr hat er in der Tat dieses Recht für sich beansprucht, indem er viermal versucht hat, die Rechtmäßigkeit seiner Unterbringung überprüfen zu lassen (s.o. Ziff. 64).

D. Schlussfolgerung

67. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verschiedenen Beschlüsse, die die Unterbringung von Herrn Winterwerp anordneten oder bestätigten, entweder von einem Organ erlassen worden sind, das nicht als „Gericht“ anzusehen ist, oder aber, dass die nach Art. 5 Abs. 4 erforderlichen Garantien eines gerichtlichen Verfahrens fehlten; abgesehen von dem ersten Entlassungsbegehren, das das Landgericht im Februar 1969 abgelehnt hat, hatte der Bf. bei der Überprüfung seiner Entlassungsanträge weder Zugang zu einem „Gericht“, noch die Wohltat solcher Garantien. Herr Winterwerp ist demnach das Opfer eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 4.

68. In Anbetracht dieser Schlussfolgerung hält es der Gerichtshof nicht für notwendig, zu der hier angeschnittenen Frage, ob die Überprüfung der „Rechtmäßigkeit“ nach Art. 5 Abs. 4 nicht nur die formelle, sondern auch die materielle Seite deckt [s.o. S. 433, Fn. 1], Stellung zu nehmen (...). Jedenfalls sieht das niederländische Gesetz keine Beschränkung des Prüfungsumfangs vor.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

69. Der Bf. erhebt eine dritte Rüge, die er als „den anderen Beanstandungen untergeordnet, aber im Zusammenhang mit ihnen stehend“ bezeichnet. Er geht davon aus, dass insoweit, als ihm mit der Unterbringung automatisch die Geschäftsfähigkeit entzogen worden ist, eine Entscheidung über seine „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ vorliege, ohne dass die von Art. 6 Abs. 1 vorgesehenen Garantien eines gerichtlichen Verfahrens eingehalten worden seien.

Art. 6 Abs. 1 lautet: [Text s.u. S. 631].

70. Die Kommission hält sich nicht für berufen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen; sie geht davon aus, dass es sich hier um ein Problem handelt, das sich auf andere als die ursprünglich vorgetragenen Tatsachen bezieht und das nicht Gegenstand einer ausführlichen Auseinandersetzung vor der Kommission war (s. Ziff. 116 des Berichts).

Es muss demnach geprüft werden, ob der Gerichtshof seinerseits über die behauptete Verletzung von Art. 6 entscheiden kann.

71. Im Fall *Irland gegen Vereinigtes Königreich* (Série A Nr. 25, S. 63, Ziff. 157, EGMR-E 1, 247) hat der Gerichtshof in seinem am 18. Januar 1978 ergangenen Urteil den Umfang seiner Entscheidungszuständigkeit in streitigen Angelegenheiten in folgender Weise beschrieben:

„Die Zulässigkeitsentscheidung der Kommission bestimmt den Streitgegenstand vor dem Gerichtshof. Ausschließlich innerhalb des so abgesteckten Rahmens darf der Gerichtshof (...) über sämtliche Tatsachen-

und Rechtsfragen befinden, die sich im Laufe des Verfahrens stellen (...).“

Als die Kommission die Beschwerde des Herrn Winterwerp am 30. September 1975 für zulässig erklärte, führte sie aus, dass sie die Beschwerde im Hinblick auf Art. 5 der Konvention geprüft habe. In der mündlichen Verhandlung erklärten die Delegierten, warum die Kommission es nicht für „notwendig oder wünschenswert“ gehalten habe, die Begründetheit der gerügten Verletzung des Art. 6 zu prüfen, und dass gleichwohl hier ein erwägenswertes Problem vorliegen könne.

72. Der Gerichtshof nimmt zum Einen zur Kenntnis, dass die Regierung gegen die Behandlung dieses Punktes weder in dem Verfahren vor der Kommission (s. das oben erwähnte Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp*, S. 30, Ziff. 54, EGMR-E 1, 113) noch vor dem Gerichtshof eine prozesshindernde Einrede erhoben hat.

Zudem steht dieser Beschwerdepunkt, auch wenn er nicht ausdrücklich in der von Herrn Winterwerp bei der Kommission eingereichten Beschwerde aufgeführt war, in offensichtlichem Zusammenhang mit den anderen ursprünglich beanstandeten Punkten. Wie Herr Winterwerp im Verfahren über die Zulässigkeit der Beschwerde, in der er nicht durch einen Anwalt vertreten war, ausführte, richtet sich seine Beschwerde gegen die Freiheitsentziehung: er fühlte sich willkürlich untergebracht und beanstandete, dass er weder vom Gericht gehört noch von den verschiedenen Verlängerungsbeschlüssen über seine Unterbringung unterrichtet worden sei. Der neue Beschwerdepunkt, die Verletzung des Art. 6, der erst vor der Kommission im Stadium der Begründetheit von seinem Anwalt, Herrn van Loon, aufgeworfen wurde, betrifft eine rechtliche Konsequenz, die sich automatisch aus der zwangsweisen Einweisung in eine psychiatrische Klinik ergibt (§ 32 GKrG). Er ist daher mit den Fragen eng verbunden, die Gegenstand der ursprünglichen von der Kommission für zulässig erklärten Beschwerde des Herrn Winterwerp waren (s. sinngemäß *Delcourt*, Urteil vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 20, Ziff. 40, EGMR-E 1, 105).

Die Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt fällt daher in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

73. Die Regierung bezweifelt, ob Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Sie neigt zu der Ansicht, dass es sich hier um eine Statusfrage, nicht jedoch um die Frage der zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen handele.

Der Gerichtshof teilt diese Meinung nicht. Die Fähigkeit, über das eigene Vermögen selbst zu verfügen, betrifft die Ausübung der bürgerlichen Privatrechte und berührt daher die „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ i.S.d. Art. 6 Abs. 1 (vgl. *König*, Urteil vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 32, Ziff. 95, EGMR-E 1, 301). In der Versagung der Geschäftsfähigkeit lag daher eine „Entscheidung“ über diese Ansprüche und Verpflichtungen des Herrn Winterwerp.

74. Der Bf. hat seine Geschäftsfähigkeit mit der Einweisung in die psychiatrische Klinik verloren.

Im Hinblick auf die ursprüngliche, durch den Bürgermeister angeordnete „Dringlichkeits“-Einweisung fehlt es offensichtlich an einer gerichtlichen Anhörung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 der Konvention.

Die nachfolgenden Unterbringungsbeschlüsse wurden zwar in regelmäßigen Abständen vom Amtsgericht Amstfoort bzw. den Landgerichten Utrecht und Herzogenbusch erlassen. Doch ist im vorliegenden Urteil auf verschiedene Gesichtspunkte des dabei angewandten Verfahrens, insbesondere darauf hingewiesen worden, dass Herr Winterwerp weder nach dem Gesetz noch in der Praxis Gelegenheit gegeben worden ist, persönlich oder durch einen Vertreter gehört zu werden (s.o. Ziff. 61). Darüber hinaus ging es in diesem Verfahren nur um die Freiheitsentziehung. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass in den Verfahren eine faire Anhörung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 über die Frage der Geschäftsfähigkeit erfolgt sei.

75. Die Regierung argumentiert im Übrigen, dass ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 nicht vorliege, weil die Vorschriften des Gesetzes über Geistesranke die zivilrechtlichen Ansprüche eines psychisch Kranken, der untergebracht worden ist, sichere, da sein geistiger Zustand zeige, dass er im Hinblick auf die eigene Unfähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, geschützt werden müsse.

Der Gerichtshof stimmt dieser Argumentation nicht zu. Die in Art. 6 Abs. 1 niedergelegten Garantien müssen unabhängig davon, wie man den Entzug der Geschäftsfähigkeit eines psychisch Kranken rechtfertigt, eingehalten werden. Wie bereits oben im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 4 (s. Ziff. 60 und 63) ausgeführt, können gewisse Beschränkungen bei der Ausübung des Rechts auf ein gerichtliches Verfahren durch die Geisteskrankheit gerechtfertigt werden, der völlige Ausschluss des nach Art. 6 Abs. 1 bestehenden Rechts ist jedoch nicht möglich (s.o. das erwähnte Urteil im Fall *Golder*, S. 18 f., Ziff. 36, 38 und 39, EGMR-E 1, 153 f.).

76. Demgemäß liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 vor.

IV. Zur Anwendung von Art. 50

77. In der mündlichen Verhandlung hat der Anwalt des Bf. für die Frage der gerechten Entschädigung ein Fünf-Punkte-Programm vorgeschlagen, das im Wesentlichen auf eine Nachbehandlung seines Mandanten unter Aufsicht des sozialpsychiatrischen Dienstes gerichtet ist. Daneben geht es um die Zusage, dass die vollen verfahrensrechtlichen Garantien im Hinblick auf die jährliche Verlängerung der Unterbringung und auf seine Entlassungsanträge beachtet werden. Ein Schadensersatzanspruch ist weder für Vermögensschäden noch für immaterielle Schäden gestellt worden.

Die Delegierten der Kommission sehen, ohne nähere Ausführungen zu machen, in diesem Programm einen gerechten Wiedergutmachungsentwurf i.S.d. Art. 50.

Die Regierung hat sich eine Stellungnahme vorbehalten.

78. Demnach ist die Frage der Anwendung des Art. 50 der Konvention noch nicht entscheidungsreif, obwohl dieser Punkt nach Art. 47bis der Verfahrensordnung des Gerichtshofes angesprochen worden ist. Der Gerichtshof ist daher verpflichtet, diese Frage vorzubehalten, und das weitere Verfahren

unter Berücksichtigung einer möglichen Einigung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. festzusetzen (Art. 50 Abs. 3 und 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 nicht vorliegt;
2. dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 vorliegt;
3. dass er zuständig ist, über den auf Verletzung von Art. 6 Abs. 1 gestützten Beschwerdepunkt zu entscheiden;
4. dass ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
5. dass die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist; folglich
 - a) behält er die Frage im Ganzen vor;
 - b) fordert er die Kommission auf, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Urteilsverkündung den Stand der Dinge zu dieser Frage mitzuteilen, insbesondere den Gerichtshof von einer möglicherweise zwischen der Regierung und dem Bf. erzielten Einigung zu unterrichten;
 - c) behält er das weitere Verfahren vor.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Pedersen, *Präsidentin* (Dänin), Wiarda (Niederländer), Evrigenis (Grieche), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölçüklü (Türke); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)